

Kanton Zürich Baudirektion

Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen auf belasteten Standorten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte) Stand: 10. August 2021

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Abfallwirtschaft und Betriebe

Ansprechbehörde für das Bauen auf belasteten Standorten ist die Baudirektion, vertreten durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

a) Art. 3 AltIV

Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an ein Bauvorhaben gemäss Art. 3 AltIV erfüllt sind.

b) Einhaltung von Art. 15 Abs. 3 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV)

Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an ein Bauvorhaben gemäss Art. 15 Abs. 3 FrSV für die Asiatischen Knötericharten und den Essigbaum (*Rhus typhina*) erfüllt sind. Zu den Asiatischen Knötericharten gehören der Japan- (*Reynoutria japonica*), Sachalin- (*Reynoutria sachalinensis*) und Himalajaknöterich (*Polygonum polystachyum*) sowie deren Hybride (*Reynoutria x bohemica*).

c) Rahmenbedingungen Entsorgung belasteter Bauabfälle von mit Abfällen belasteten Standorten

Bei der Entsorgung belasteter Bauabfälle von mit Abfällen belasteten Standorten sind die Vorgaben der Richtlinie «Behandlungsregel für verschmutzte Bauabfälle und Aushub- und Ausbruchmaterial im Hinblick auf die Verwertung, AWEL, Juli 2020» einzuhalten.

d) Rahmenbedingungen Entsorgung von mit Neobiota belastetem Aushubmaterial

Bei der Entsorgung der Bauabfälle sind die Auflagen gemäss Merkblatt «Gebietsfremde Problempflanzen (invasive Neophyten) bei Bauvorhaben» vom Januar 2019 einzuhalten. Zu beachten sind ebenfalls die Ausführungen im Bericht «Anleitung zur Entsorgung von Boden und Aushub mit Asiatischem Staudenknöterich oder Essigbaum» vom März 2019.

e) Fachperson

Die abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten müssen im Sinne von §§4 ff. in Verbindung mit Anhang 3.10 BBV I durch die befugte Fachperson für die «Entsorgung beim Bauen auf belasteten Standorten» [Name Fachperson] begleitet und überwacht werden.

f) Entsorgungskonzept

Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist ein von allen Beteiligten unterzeichnetes Aushubbegleit- und Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Konzept umfasst unter anderem ein Organigramm aller Beteiligten, eine baubedingte Gefährdungsabschätzung (Angaben zur Einhaltung von Art. 3 AltIV) und beschreibt die Menge und Qualität der anfallenden, belasteten Bauabfälle sowie die Entsorgungswege. Die beauftragte Fachperson mit Befugnis für die Private Kontrolle im Fachbereich «Entsorgung beim Bauen auf belasteten Standorten» hat das Entsorgungskonzept im Altlasten-Informations-System (ALIS) des Kantons Zürich zu speichern, damit es vom AWEL, Sektion Altlasten, eingesehen und kontrolliert werden kann. Die örtliche Baubehörde ist von der beauftragten Fachperson darüber zu informieren, damit sie die Baufreigabe erteilen kann.

g) Abnahmegarantien

Die Entsorgungswege für belastete Bauabfälle müssen vor deren Abtransport festgelegt und die Abnahmegarantien der evaluierten Entsorgungsunternehmen eingeholt werden. Die beauftragte Fachperson hat die Abnahmegarantien zu kontrollieren und im ALIS zu speichern, damit sie vom AWEL, Sektion Altlasten, eingesehen werden können.

h) Bauablauf

Der Beginn und das Ende der abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten sind von der beauftragten Fachperson spätestens nach drei Tagen ins ALIS einzutragen.

i) Erfassung Güterflussdaten in ALIS

Die anfallenden, belasteten Bauabfälle sind von der beauftragten Fachperson in der Tabelle «Güterflussdaten» im ALIS zu erfassen. Spätestens sechs Monate nach Ende der abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten muss die Datenerfassung abgeschlossen sein.

i) Schlussbericht

Spätestens sechs Monate nach Abschluss der abfall- und altlastenrelevanten Bauarbeiten ist dem AWEL ein Schlussbericht an folgende Adresse einzureichen: AWEL, Abfallwirtschaft und Betriebe, Altlasten, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich. Der Schlussbericht ist zusätzlich im ALIS elektronisch abzuspeichern. Es ist das Formular «Schlussbericht, Belastete Standorte (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» zu verwenden.

k) Abweichungen / Ausstieg

Sofern sich Abweichungen aufgrund einer zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbaren Situation ergeben oder sich zeigt, dass der Standort überwachungsoder sanierungsbedürftig im Sinne der AltIV sein kann, ist dies dem AWEL, Sektion Altlasten (Telefon 043 259 39 73), umgehend zu melden.

I) Vorbehalt Anordnung Massnahmen

Vorbehalten bleiben die Anordnungen weiterer Massnahmen, namentlich die Einstellung der Bauarbeiten beim Auftreten von Material, dessen sichere Handhabung aufgrund seines Kontaminationsgrades oder mengenmässigen Anfalls sonst nicht gewährleistet ist.

m) Boden

Bei der Beurteilung und im Umgang mit abgetragenem Boden sind die Vorgaben des Vollzugshilfe-Moduls «Verwertungseignung von Boden, BAFU 2021» einzuhalten.

n) Wechsel der Fachperson mit Befugnis für die Private Kontrolle im Fachbereich «Entsorgung beim Bauen auf belasteten Standorten»

Ein Wechsel der Fachperson für die «Entsorgung beim Bauen auf belasteten Standorten» während der Projektabwicklung ist dem AWEL, Sektion Altlasten (pk.altlasten@bd.zh.ch), spätestens drei Tage nach dem Auftragsentzug bzw. der Auftragserteilung zu melden. Es sind nur befugte Fachpersonen gemäss «Liste mit befugten Fachpersonen für die Private Kontrolle im Bereich belastete Standorte» zugelassen.

o) Sanktionen

Bei unbegründetem Abweichen von der Behandlungsregel oder bei Widerhandlungen gegen diese Auflagen erfolgt eine Verzeigung, die gemäss Art. 61 Abs. 1 Bst. i des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) in Verbindung mit Art. 30c Abs. 3 USG und Art. 12 der Abfallverordnung (VVEA) zur Bestrafung mit Busse bis Fr. 20 000 führen kann. Allfällige unrechtmässig erzielte Vermögensvorteile werden im Sinne von Art. 70 f. des Strafgesetzbuches (StGB) eingezogen. Der Fachperson kann die Befugnis zur Privaten Kontrolle im Fachbereich «Entsorgung beim Bauen auf belasteten Standorten» entzogen werden.